

AUSWAHLVERFAHREN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT für ein Auslandsstudium im Rahmen des Programms Erasmus+ 2020/2021

I. Voraussetzungen

Die Bewerber müssen bis zum Beginn des Auslandsstudiums

1. mindestens zwei Semester in der Bundesrepublik Deutschland studiert haben, davon wenigstens ein Semester vor Beginn des Auslandsaufenthaltes an der Universität Passau.

Besonderheiten gelten, wenn die Studierenden den Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ im Rahmen einer **Kooperationsvereinbarung** absolvieren wollen. Hierzu müssen die Studierenden mindestens zwei Semester vor Beginn des Auslandsaufenthaltes an der Universität Passau immatrikuliert sein. Möchten die Studierenden den Schwerpunkt „Ausländisches Recht“ **außerhalb** einer Kooperationsvereinbarung im Wege einer nachträglichen Anerkennung ablegen, so müssen sie mindestens ein Semester vor Antritt des Auslandsaufenthaltes an der Universität Passau eingeschrieben sein. Zu beachten ist, dass eine Anerkennung nur dann erfolgen kann, wenn die Studierenden auch **nach** Beendigung des Auslandsaufenthaltes wenigstens ein Semester an der Universität Passau studieren;

2. die Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich absolviert haben;
3. die jeweilige Fremdsprache so weit beherrschen, dass sie am Auslandsstudium von Beginn an sinnvoll teilnehmen können.

II. Bewerbung

Die Bewerber müssen bis zum 01.02.2020 über das Akademische Auslandsamt dem Vorsitzenden des Auslandsausschusses der Juristischen Fakultät **folgende Unterlagen** vorgelegt haben:

1. Ein unterschriebener PDF-Ausdruck der Online-Bewerbung (www.uni-passau.de/international/auslandsaufenthalt/studieren-im-ausland/online-bewerbung-auslandsstudium/) mit Angabe von bis zu drei Wunsch-Partnerhochschulen;
2. Kopien von zwei Immatrikulationsbescheinigungen zum Nachweis der unter I.1 genannten Voraussetzungen;
3. Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses (sofern vorhanden);
4. Auszug aus HISQIS;
5. die Kopie eines Zeugnisses aus der Passauer Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) oder, falls ein solches nicht erworben wurde, eines sonstigen individuellen Sprachzeugnisses, z.B. auch des Sprachscheins gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 JAPO;
6. Ein tabellarischer Lebenslauf in der Landes- bzw. Unterrichtssprache. Wenn Sie Hochschulen aus verschiedenen Ländern wählen, müssen Sie entsprechend verschiedene sprachige Lebensläufe verfassen. Der Lebenslauf sollte auch über außeruniversitäre Aktivitäten wie z.B. Praktika informieren.

7. Beschreibung des Studienvorhabens für die primär beantragte Hochschule in deren Landessprache. Wenn Sie Hochschulen aus verschiedenen Ländern wählen, müssen Sie entsprechend verschiedensprachige Beschreibungen verfassen.

III. Auswahlkriterien für die Vergabe der Erasmus-Studienplätze

Die Semesterzahl hat keine Relevanz für die Vergabe der Auslandsstudienplätze. Ausschlaggebend sind jeweils die juristischen Leistungen sowie die Sprachleistungen.

a) Auslandsaufenthalt im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester)

Bei Studierenden, die im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester) ins Ausland gehen, fließen folgende Leistungen in die Bewertung ein:

Juristische Leistungen

- Grundkurs Privatrecht (1 von 2)
- Grundkurs Staatsrecht (1 von 2)
- Grundkurs Strafrecht (1 von 2) – Falls das Prüfungsergebnis der ersten Klausur zum 1. Februar noch nicht vorliegen sollte, werden die Ergebnisse durch den betreuenden Lehrstuhl intern an das Akademische Auslandsamt weitergeleitet und für das Auswahlverfahren berücksichtigt. Falls die zweite Klausur im Strafrecht erst zu einem Zeitpunkt geschrieben wird, die eine rechtzeitige Korrektur unmöglich macht, fließt lediglich die Note der ersten Klausur in das Auswahlverfahren ein.
- Grundlagenklausur (beste Leistung).

Gewichtete Gesamtnote des Sprachzeugnisses (Sprache des Gastlandes bzw. Unterrichtssprache)

- FFP 2.2 (Gesamtpunktzahl * 2) oder
- FFP 2.1 (Gesamtpunktzahl * 1,75) oder
- FFP 1.2 (Gesamtpunktzahl * 1,5) oder
- FFP 1.1 (Gesamtpunktzahl * 1,25) oder
- Aufbaustufe 2 FFA (* 1) oder
- Aufbaustufe 1 FFA (* 0,75) oder
- Grundstufenschein 2.2 (* 0,5) oder
- Grundstufenschein 2.1 (*0,25)
- Grundstufenschein I: keine Berücksichtigung.

<i>Berechnungsformel:</i>	$(\text{Addition der 4 juristischen Leistungen} \div 4) * 3$ + Punktzahl aus der Sprachprüfung
---------------------------	---

b) Auslandsaufenthalt im 4. Studienjahr (7. und 8. Semester)

Für Studierende, welche im 4. Studienjahr (7. und 8. Semester) ins Ausland gehen, werden neben den oben genannten juristischen Leistungen und den Sprachleistungen **zusätzlich** noch die Fachleistungen des 3. Semesters in die Berechnung einbezogen (Vertragliche Schuldverhältnisse, Mobiliarsachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht [1 von 2]).

<i>Berechnungsformel:</i>	$(\text{Addition der 7 juristischen Leistungen} \div 7) * 3$ + Punktzahl aus der Sprachprüfung
---------------------------	---

Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Diploma in English Law der University of London erworben wurden, sind anstelle der FFP II in die Berechnung einzubringen (s. gesonderte Umrechnungstabelle).

Bei gleicher Qualifikation entscheidet der Vorsitzende des Auslandsausschusses anhand der weiteren eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Eine Härtefallregelung ist nicht vorgesehen.